

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 2

Ausgabetag:

23. Jahrgang

02.02.2015

Inhalt

Seite

1. **Tagesordnung der 5. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Donnerstag, dem 05.02.2015, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln** 2
2. **Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 19. Februar 2015 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln** 5
3.
 1. **Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Brüner Straße im Ortsteil Hamminkeln)** 8
 2. **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“ im Ortsteil Hamminkeln hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 19. Februar 2015 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln**
4. **Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-) hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB** 11
5. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hamminkeln am 13. September 2015** 13

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik - Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 5. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Donnerstag, dem 05.02.2015, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Änderung des Kostentarifes der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hamminkeln (Feuerwehrsatzung) vom 14.04.2011
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0004** -
2. Kommunale Klassenrichtzahl der Grundschulen für das Schuljahr 2015-2016
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0030** -
3. Wohnraumversorgung der Flüchtlinge in der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0009** -
4. Übersicht der Standorte für mögliche Flüchtlingsunterkünfte aus planungsrechtlicher Sicht auf städtischen Grundstücken
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0024** -
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Halfmannsfeld I" in Hamminkeln
- Aufstellungsbeschluss
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0020** -
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Halfmannsfeld II" in Hamminkeln
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens (§ 13 BauGB)
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0022** -
7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gewerbegebiet am Uhlandsweg" in Dingden
- Aufstellungsbeschluss
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0023** -
8. Leader Region Lippe-Issel-Niederrhein
hier: Neubewerbung für den Zeitraum 2015-2020
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0043** -
9. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Hamminkeln sowie Entlastung des Bürgermeisters
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0039** -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Überörtliche Prüfung der Stadt Hamminkeln durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0038** -
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Kernhaushalts im Jahre 2014
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0035** -
12. Mögliche alternative Organisationsformen insbesondere im Bereich der Abwasserwirtschaft
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0006.1** -
13. Beratung des Wirtschaftsplanentwurfes 2015
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0007** -
14. Stellenplan für das Jahr 2015
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0031.1** -
15. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0008** -
16. Satzung der Stadt Hamminkeln über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatz-Satzung)
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0025** -
17. Änderung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Hamminkeln
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0019** -
18. Nachbesetzung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Bildung und Sport sowie des Feuerschutzausschusses
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0037** -
19. 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hamminkeln;
hier: Anregung eines Bürgers vom 29.11.2014 zur Änderung des Einwohnerfrage-rechts
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0001** -
20. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
21. Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Veräußerung von Baugrundstücken in Hamminkeln, Neuhardenbergstraße
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0016** -
2. Veräußerung von Baugrundstücken für Doppelhausbebauung in Loikum, Elsholtweg
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0033** -
3. Vorbereitung der Verwertung von nicht mehr benötigten Spielplatzflächen
- **Vorlagen-Nr.: 2015/0034** -
4. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
5. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 29.01.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 19. Februar 2015 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln

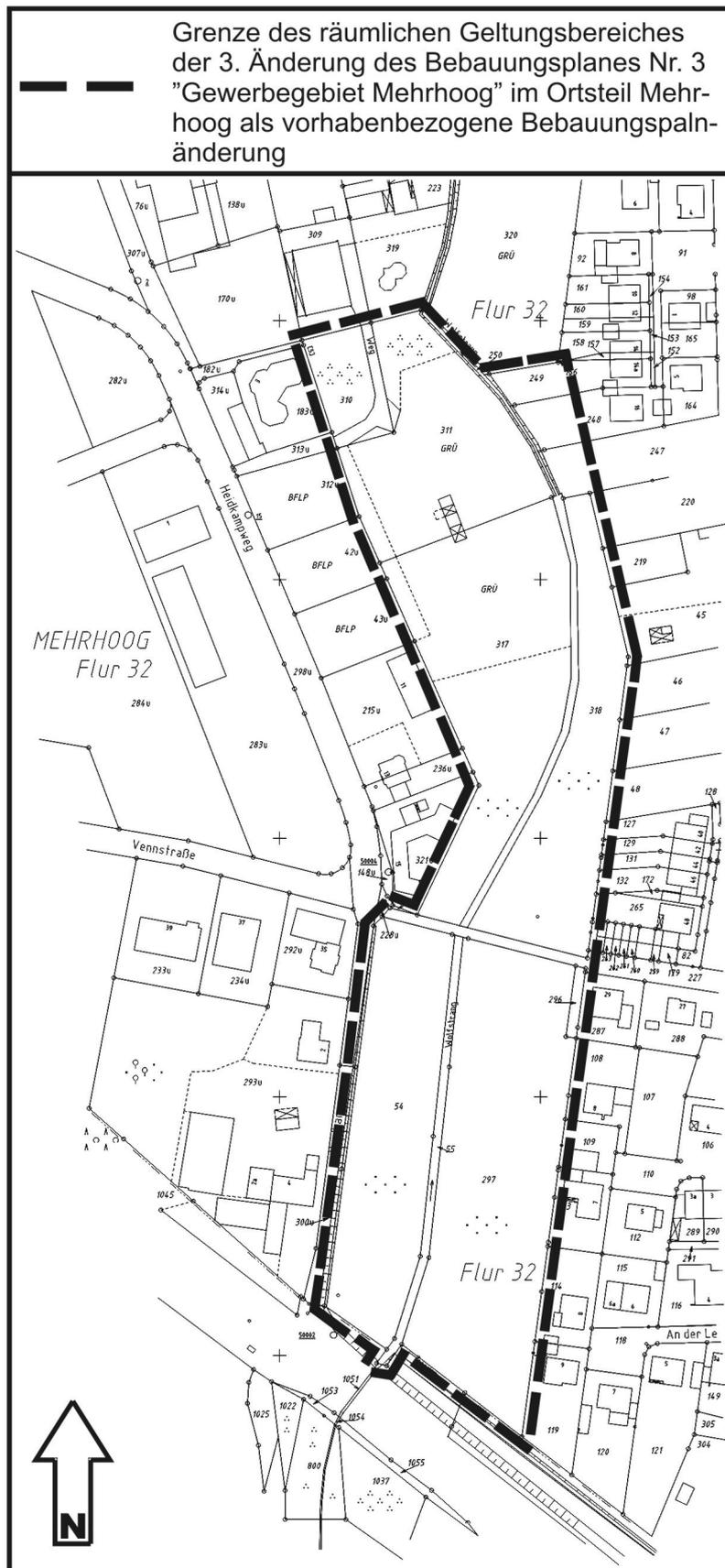
Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ beschlossen.

Wesentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die kleinteilige Erweiterung der gewerblichen nutzbaren überbaubaren Grundstücksfläche zum Zwecke der Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses (Vorhaben) sowie die Änderung der Zweckbindung Dauerkleingarten in allgemeine private Grünfläche im Niederungsbereich des Wolfstrangs.

Diese Änderung wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchgeführt.

Der geänderte Geltungsbereich ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ mit der öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, den 19.02.2015 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln, Brüner Straße 9, stattfindet.

Bei dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Ebenfalls werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Dieser Bebauungsplanänderungsentwurf kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Darüber hinaus können diese Unterlagen bis zur Versammlung im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Hierzu erlässt die Stadt Hamminkeln eine besondere Bekanntmachung. Während dieser Offenlegung können zu diesem Bebauungsplanänderungsverfahren ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Hamminkeln, 21.01.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

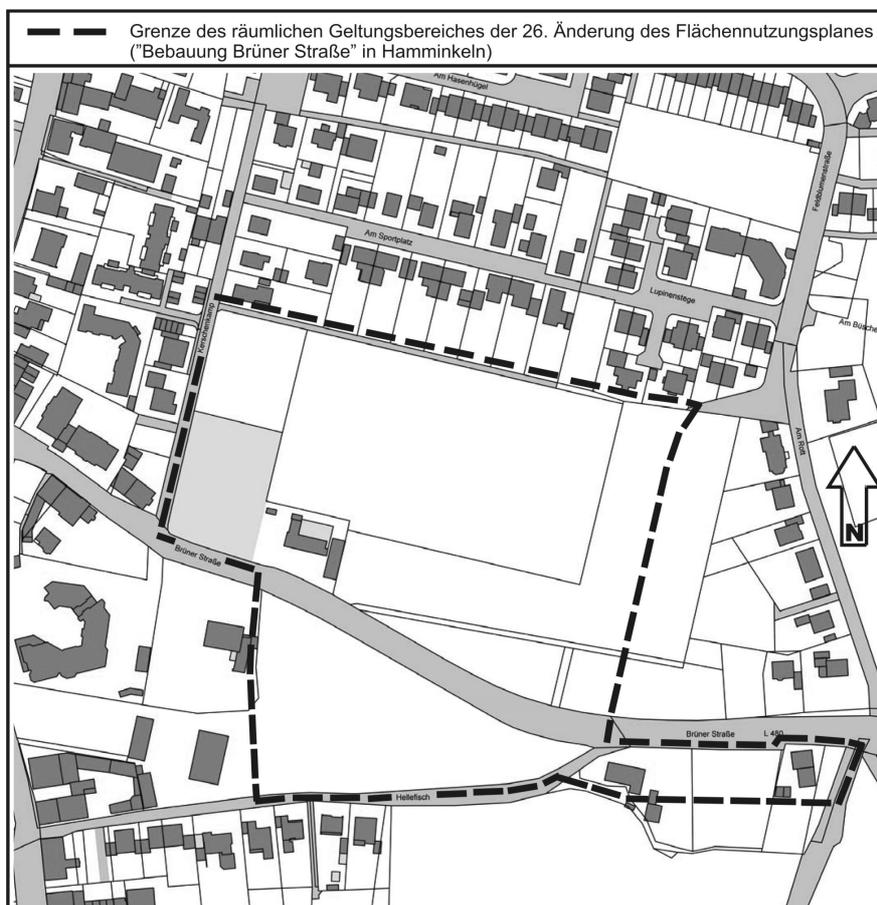
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

1. Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Brüner Straße im Ortsteil Hamminkeln)
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“ im Ortsteil Hamminkeln

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Donnerstag, den 19. Februar 2015 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln

zu 1. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:

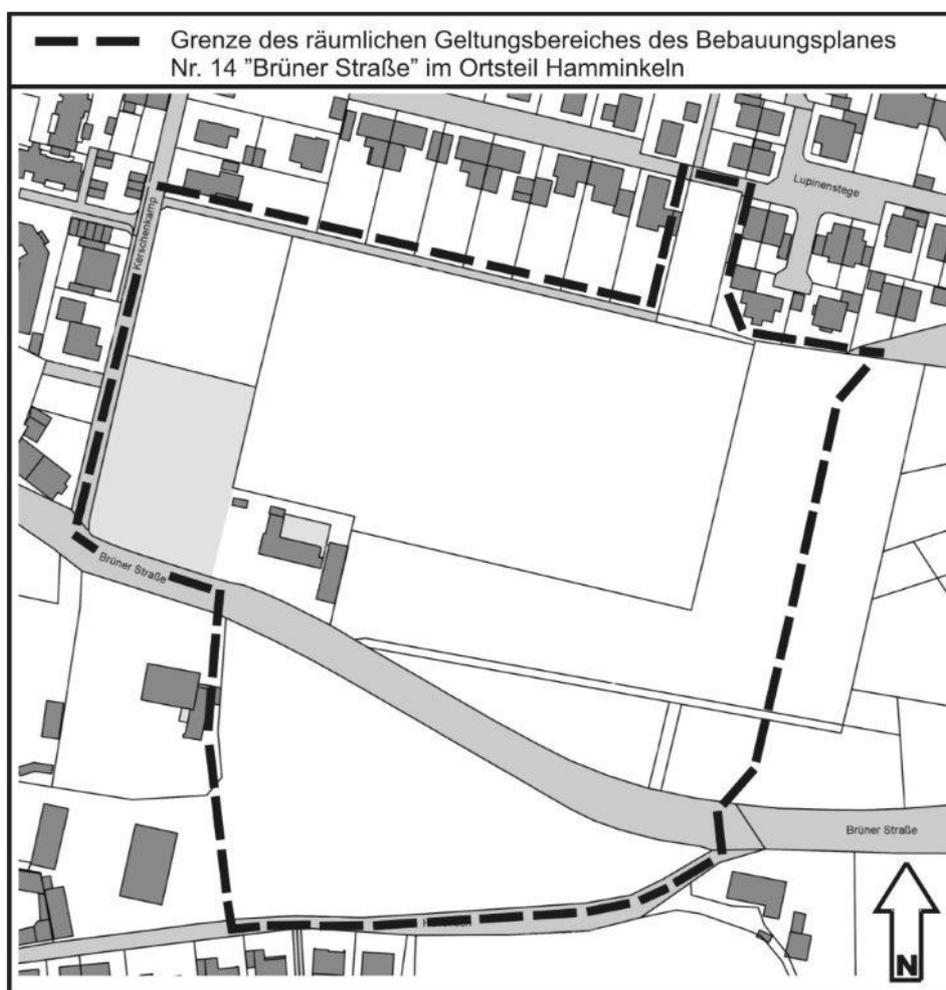


Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Zielsetzung, die Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportplatz“ in Wohnbaufläche umzuwandeln, die Erweiterung einer Parkplatzfläche sowie die Sicherung der Obstbaumwiese südlich der Brüner Straße als Grünfläche. Im Weiteren werden auch Grundstücksflächen südlich der Brüner Straße von Grünfläche mit der Zweckbindung „Parkanlage“ in Wohnbaufläche umgewandelt.

zu 2. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 14 „Brüner Straße“ beschlossen.

Der Planbereich ist nachfolgend abgebildet:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen. Teilbereiche werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dieser Bebauungs-planentwurf überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungs-planes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche als Wallanlage festsetzt. Hierfür soll ebenfalls mit dem Bebauungsplan Nr. 14 die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und
2. zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“

mit der öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, den 19.02.2015 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Hamminkeln, Brüner Straße 9, stattfindet.

Bei dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen öffentlich dargelegt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Ebenfalls werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen aufgezeigt.

Dieser Flächennutzungsplanänderungsentwurf und dieser Bebauungsplanentwurf können ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Darüber hinaus können diese Unterlagen bis zur Versammlung im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Brüner Straße“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Hierzu erlässt die Stadt Hamminkeln besondere Bekanntmachungen. Während dieser Offenlegung können zu diesen Bauleitplänen ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Hamminkeln, 21.01.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

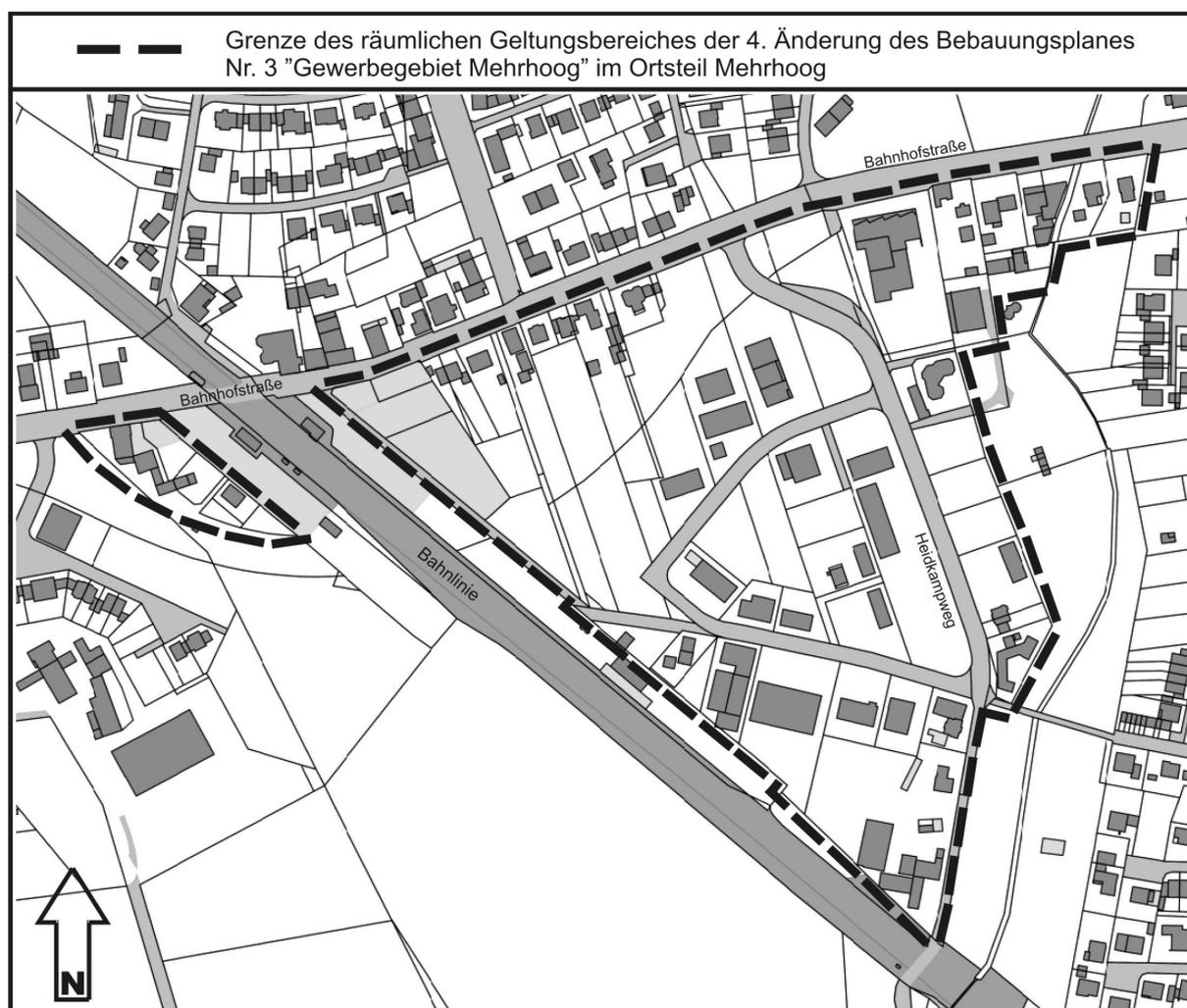
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch -BauGB-)

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß dem Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten und Prostitutionseinrichtungen der Stadt Hamminkeln die städtebauliche Zielsetzung, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Prostitutionseinrichtungen in den ausgewiesenen Gewerbe- und Dorfgebieten im oben dargestellten Geltungsbereich auszuschließen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Mehrhoog“ mit Entwurfsbegründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17. Februar 2015 bis 17. März 2015

einschließlich in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln www.hamminkeln.de unter Aktuelles eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum 16.03.2015 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, 21.01.2015

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hamminkeln am 13. September 2015

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112- fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 13.09.2015 stattfindende Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Hamminkeln einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis

Montag, 27. Juli 2015, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlamt, Zimmer 120, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Stadt Hamminkeln zurückzuweisen.

Für die Wahlvorschläge sind die in Abschnitt I Ziffer 6 bis 10 dieser Bekanntmachung genannten amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Wahlamt, Zimmer 120, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Tel.-Nr.: 02852/88-150 und 88-250, während der Dienststunden

montags bis donnerstags täglich von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Absatz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454 mit Berichtigung GV. NRW. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),- SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26, 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hingewiesen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

I. Bei der Einreichung eines Wahlvorschlages ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können nur einreichen:
 - politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Parteien**),
 - mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten (**Wählergruppen**) oder
 - einzelne Wahlberechtigte (**Einzelbewerber/in**)Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NW wählbar ist (siehe Abschnitt II Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) kann – ohne wahlberechtigt zu sein - sich selbst vorschlagen (**Selbstbewerber/in**). Bei einem solchen Wahlvorschlag eines Selbstbewerbers/einer Selbstbewerberin gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
2. Ein/e Bewerber/in kann nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Jede/r Bewerber/in darf sich im Wahlgebiet nur in einem Wahlvorschlag aufnehmen lassen.
3. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre/n Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Sowohl die Bewerber/innen als auch die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in einer geheimen Wahl zu wählen.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Hierzu wird auf Abschnitt II, Ziffer 1, dieser Bekanntmachung mit der Maßgabe verwiesen, dass die dort genannten Voraussetzungen zur Wahlberechtigung nicht erst am Wahltag sondern bereits am Tag der Versammlung vorliegen müssen.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Einzelheiten, insbesondere über die Form der beizubringenden Unterlagen, sind unter Abschnitt I Ziffer 10c dieser Bekanntmachung näher erläutert. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (28.10.2014) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Vorschlages aus den Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie
- a) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
 - b) eine schriftliche Satzung und
 - c) ein Programm hat.

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen.

- 5.1 Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (28.10.2014) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

- 5.2 Satzung und Programm brauchen von Parteien oder Wählergruppen, die eine über das Gebiet der Stadt Hamminkeln hinausgehende Organisation haben, nicht eingereicht zu werden, wenn

- der Landrat im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises Wesel hinausgehenden Organisation
- die Bezirksregierung im Falle einer nicht über das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf hinausgehenden Organisation,
- das Ministerium für Inneres und Kommunales im Falle einer über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinausgehenden Organisation

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

6. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge (Einzelbewerber/in und Selbstbewerber/in) können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. Bei Parteien und Wählergruppen muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin bzw. eines Selbstbewerbers/einer Selbstbewerberin muss von einem/einer Wahlberechtigten bzw. von dem/der Selbstbewerber/in persönlich unterzeichnet sein.
8. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (28.10.2014) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Hamminkeln, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadt Hamminkeln) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen und Selbstbewerbern/Selbstbewerberinnen.
Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die vorgenannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Diese so genannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der **Anlage 14c zur KWahlO** zu erbringen. Bei den Unterstützungsunterschriften ist folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter nach **Anlage 14c zur KWahlO** werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Stadt Hamminkeln kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen und Selbstbewerbern/Selbstbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach **Anlage 14c zur KWahlO** oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Hamminkeln nach dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlO** beizufügen, dass die unterzeichnende Person im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Abgabe einer Unterstützungsunterschrift durch den/die Bewerber/in ist zulässig, wenn er/sie wahlberechtigt ist.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
9. Die in Ziffer 7 bis 8 beschriebene ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages, bei vorgeschriebener Unterzeichnung durch Wahlberechtigte mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (siehe Ziffer 8c), bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12c zur KWahlO**, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung als Bewerber/in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zustimmt und für keine andere Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,
- b) eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster **der Anlage 13b zur KWahlO**, dass der/die Bewerber/in wählbar ist (siehe Abschnitt II, Ziffer 2 dieser Bekanntmachung); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11d zur KWahlO** abgegeben werden,
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe Abschnitt I Ziffern 3 bis 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9c zur KWahlO** gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10c zur KWahlO** abgegeben werden.

II. Wahlberechtigungs- und Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Wahlberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
 - Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/in) besitzt,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 28.08.2015, im Wahlgebiet (Stadt Hamminkeln) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat,
 - vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
2. Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hamminkeln ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NW, wer am Wahltag
 - Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/in) besitzt,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - eine Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland innehat,
 - die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und
 - vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind gemäß § 8 KWahlG,
- a) Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.
4. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 GO NW,
- wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
5. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) besitzen, unter den gleichen Bedingungen wie Deutsche wählbar und wahlberechtigt sind.

Hamminkeln, den 26. Januar 2015

Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

- Palberg -